

Mit dem Ablauf der formellen Beteiligungsschritte kann nun der Satzungsbeschluss erfolgen. Mit dessen Bekanntmachung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 2 rechtskräftig.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit bindendem Normcharakter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Drittes Regelungsinstrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist der Durchführungsvertrag, der die fristgebundene Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen enthält. Der Durchführungsvertrag ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und seiner Begründung und muss bzw. darf dem Bebauungsplan oder seiner Begründung auch nicht beigelegt werden. Der Durchführungsvertrag ist auch nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Das Plangebiet liegt innerhalb des durch Einzelverordnung festgelegten Landschaftsschutzgebietes (LSG) 4809-004, LSG Gemeindegebiet Radevormwald und Hückeswagen. Die (Teil-) Aufhebung der geltenden Landschaftsschutzverordnung ist erforderlich. Die Herausnahme des Plangebietes aus der Landschaftsschutzverordnung „Oberbergischer Kreis – Teilbereich II“ ist bereits mit der Höheren Landschaftsbehörde vorbesprochen. Mit dieser wurde vereinbart, dass nach dem Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Radevormwald, aber vor der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses eine Aufhebungserklärung gem. § 42a Abs. 1 LG NRW für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 beantragt wird.